

Betr.: **Verordnung gem. § 13 AVG**

Datum	24.06.2015
Zahl	FE2-RES-498/2015 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Stefan Wadl
Telefon	050 536-67219
Fax	050 536-67200
E-Mail	bhfe.vwdion@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Gemäß § 13 Abs. 1 und 5 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Einbringen bei der Behörde

Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden oder sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bei der Behörde **schriftlich** oder, soweit es der Sache nach tunlich erscheint, **mündlich** eingebracht werden.

Schriftliche Anbringen sind rechtswirksam an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen, zu richten.

Sie können Anbringen auch elektronisch (per E-Mail: post.bhfe@ktn.gv.at, Telefax: 050 536 67200 oder Online-Formular) einbringen. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Einbringung von Rechtsmitteln.

Hinweis:

Das Land Kärnten stellt Online-Formulare zur Einbringung von bestimmten Anträgen zur Verfügung. Eine Übersicht über alle Formulare finden Sie unter der Adresse: <http://www.ktn.gv.at> (Service/E-Government).

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr in Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit (siehe § 2 dieser Verordnung) verpflichtet.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehr

Die **Amtsstunden** werden wie folgt festgelegt:
Montag bis Donnerstag von 07.30 – 16.00 Uhr
Freitag von 07.30 – 13.00 Uhr

Für den **Parteienverkehr** gelten nachstehende Zeiten:
Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr
(sonst nach Vereinbarung)

§ 3

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit ihrem Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Dietmar Stückler

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.